

Prof. Dr. Georg Bitter

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

StaRUG: Folgen für Fremdkapitalgeber, Finanzierungsbeiträge und Kreditsicherheiten

Fachtagung „Sanierung und Abwicklung“
der Sparkassenakademie Baden-Württemberg
am 10. November 2021

www.georg-bitter.de

Gliederung

1. Restrukturierungsfähigkeit (§ 30 StaRUG) = Anwendungsbereich
2. Gestaltbare Rechtsverhältnisse (§ 2 StaRUG)
3. Sonderregel für gegenseitige Verträge (§ 3 StaRUG)
4. Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens (§ 29 StaRUG) im Überblick und Stabilisierungsanordnung (§ 49 StaRUG) im Besonderen
5. Erforderlichkeit und Inhalt der Vergleichsrechnung (§§ 6, 26, 64 StaRUG)
6. Wirkungen des Restrukturierungsplans (§ 67 StaRUG)
7. Schutz der Planbetroffenen/Sonderregeln für die Insolvenzanfechtung (§§ 89, 90, 91 StaRUG)
8. Literaturhinweise

- (1) Die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens können vorbehaltlich des Absatzes 2 von jedem insolvenzfähigen Schuldner in Anspruch genommen werden. Für natürliche Personen gilt dies nur, soweit sie unternehmerisch tätig sind.
- (2) Die Bestimmungen dieses Kapitels sind auf Unternehmen der Finanzbranche im Sinne des § 1 Absatz 19 des Kreditwesengesetzes nicht anzuwenden.

Begründung RegE zu § 32 StaRUG-E:

Abs. 1 Satz 2: Instrumente auf die unternehmerische Tätigkeit begrenzt („soweit“)

Abs. 2: Keine Anwendung auf solche Unternehmen, für die besondere außerinsolvenzliche Regime der Krisenbewältigung bestehen (insbes. § 1 SAG) und bei denen die (nationalen) Aufsichts- oder Abwicklungsbehörden über weitreichende Eingriffsbefugnisse verfügen.

Klarstellung:

Unternehmen der Finanzbranche i.S.v. § 1 Absatz 19 KWG sind nur als *Schuldner* einer Darlehens- oder sonstigen Forderung vom StaRUG-Verfahren ausgenommen, selbstverständlich aber nicht als Gläubiger einer Kreditforderung.

❖ *Marotzke*, ZInsO 2021, 1099, 1100

1. Restrukturierungsfähigkeit (§ 30 StaRUG) = Anwendungsbereich
- 2. Gestaltbare Rechtsverhältnisse (§ 2 StaRUG)**
3. Sonderregel für gegenseitige Verträge (§ 3 StaRUG)
4. Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens (§ 29 StaRUG) im Überblick und Stabilisierungsanordnung (§ 49 StaRUG) im Besonderen
5. Erforderlichkeit und Inhalt der Vergleichsrechnung (§§ 6, 26, 64 StaRUG)
6. Wirkungen des Restrukturierungsplans (§ 67 StaRUG)
7. Schutz der Planbetroffenen/Sonderregeln für die Insolvenzanfechtung (§§ 89, 90, 91 StaRUG)
8. Literaturhinweise

- (1) Auf der Grundlage eines Restrukturierungsplans können gestaltet werden:
1. Forderungen, die gegen eine restrukturierungsfähige Person (Schuldner) begründet sind (**Restrukturierungsforderungen**), und
 2. die an Gegenständen des schuldnerischen Vermögens bestehenden Rechte, die im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zur Absonderung berechtigen würden ... (**Absonderungsanswartschaften**).

Begründung RegE zu § 4 Abs. 1 StaRUG-E:

Nr. 1: Alle Forderungen, die im Insolvenzverfahren Insolvenzforderungen wären.

⇒ zu Kreditforderungen im Rahmen von § 3 StaRUG siehe noch Folien 23 ff.

Nr. 2: Nur Absonderungsrechte sind gestaltbar, nicht Aussonderungsrechte.

- (2) Beruhen Restrukturierungsforderungen oder Absonderungsanwartschaften auf einem **mehrseitigen Rechtsverhältnis zwischen dem Schuldner und mehreren Gläubigern**, so sind **auch Einzelbestimmungen in diesem Rechtsverhältnis** durch den Restrukturierungsplan **gestaltbar**. Satz 1 gilt auch für die Bedingungen von Schuldtiteln im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Wertpapierhandelsgesetzes und von Verträgen, die zu gleichlautenden Bedingungen mit einer Vielzahl von Gläubigern geschlossen wurden. Beruhen Restrukturierungsforderungen oder Absonderungsanwartschaften auf unterschiedlichen Rechtsverhältnissen und haben die Inhaber der Forderungen oder Anwartschaften untereinander und **mit dem Schuldner Vereinbarungen über** die Durchsetzung der gegenüber diesem bestehenden Forderungen oder Anwartschaften und **das relative Rangverhältnis** der aus der Durchsetzung resultierenden Erlöse getroffen, so sind auch die **Bedingungen dieser Vereinbarung durch den Plan gestaltbar**.

Begründung RegE zu § 4 Abs. 2 StaRUG-E:

Erfasst sind Konsortialfinanzierungen (Satz 1), die Emission von Schuldverschreibungen und die Aufnahme von Schuldscheindarlehen (Satz 2).

Gestaltbar sind nicht nur die Forderungen und Absonderungsanwartschaften, sondern auch die Bedingungen und Nebenbestimmungen der Kreditbeziehung.

Beispiele: Covenants (Einhaltung bestimmter Finanzaufstellungen-Relationen); Pflicht zur Unterlassung bestimmter Geschäftsführungs-/Finanzierungsmaßnahmen.

Ziel: Anpassung (zu) restriktiver Bedingungen zur Verhinderung der Insolvenz.

Literaturempfehlung (Aufsatztitel auf Folien 58 f.): Lürken, ZIP 2021, 1305 ff.; Naujoks/Schönen, ZRI 2021, 437 ff.; Skauradszun/Kümpel, WM 2021, 1122 ff.

Frage:

Wie verhält sich die Restrukturierung von Schuldverschreibungen nach dem StaRUG zu den Instrumenten des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG)?

Hintergrund:

§ 5 SchVG erlaubt auch die Restrukturierung von Anleihen:

(1) Die Anleihebedingungen können vorsehen, dass die Gläubiger derselben Anleihe nach Maßgabe dieses Abschnitts durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen und zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen können. ...

(2) Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger derselben Anleihe gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

...

Antwort: Parallelität beider Verfahren mit unterschiedlichen Anforderungen:

<u>SchVG</u>	<u>StaRUG</u>
Anleihe nach deutschem Recht	COMI der Schuldnerin in Deutschland
Mehrheitsentscheidung muss in Bedingungen vorgesehen sein	Restrukturierung durch Mehrheitsbeschluss immer möglich
Einzelne Schuldverschreibung als Gegenstand der Restrukturierung	Restrukturierung als Teil eines Gesamtplans der Sanierung
Gleichbehandlung der Anleihegläubiger	Gleichbehandlung aller Mitglieder einer Planbetroffenengruppe
Mehrheit von 50 % bzw. 75 % der <i>teilnehmenden</i> Gläubiger	Mehrheit von 75 % <i>aller</i> Stimmrechte (§ 25 StaRUG)
keine Überstimmung aller Anleihegläubiger	Cross-Class-Cramdown möglich
Möglichkeit der Bestellung eines gemeinsamen Vertreters (§§ 7, 19 Abs. 3 und 6 SchVG)	individuelle Ansprache der Betroffenen (§§ 17, 20 f., 45 f., 61 StaRUG)
klageanfällig (§ 20 Abs. 2 SchVG)	begrenzte / teils fehlende Rechtsmittel

Wortlaut des § 19 SchVG. Insolvenzverfahren und Restrukturierungssachen

(1) Ist über das Vermögen des Schuldners im Inland das Insolvenzverfahren eröffnet worden, so unterliegen die Beschlüsse der Gläubiger den Bestimmungen der Insolvenzordnung, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. § 340 der Insolvenzordnung bleibt unberührt.

(2) Die Gläubiger können **durch Mehrheitsbeschluss** zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Insolvenzverfahren **einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen**. Das Insolvenzgericht hat zu diesem Zweck eine Gläubigerversammlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes einzuberufen, wenn ein gemeinsamer Vertreter für alle Gläubiger noch nicht bestellt worden ist.

(3) Ein gemeinsamer Vertreter für alle Gläubiger ist allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Gläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen; dabei braucht er die Schuldurkunde nicht vorzulegen.

(4) In einem Insolvenzplan sind den Gläubigern gleiche Rechte anzubieten.

(5) Das Insolvenzgericht hat zu veranlassen, dass die Bekanntmachungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zusätzlich im Internet unter der durch § 9 der Insolvenzordnung vorgeschriebenen Adresse veröffentlicht werden.

(6) **Bezieht ein Schuldner Forderungen aus Schuldverschreibungen in ein Instrument des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz ein, gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.**

Frage:

Was genau meint die „entsprechende Anwendung“ in § 19 Abs. 6 SchVG?

❖ näher *Lürken*, ZIP 2021, 1305, 1307 ff. (z.B. zu [fehlenden] Rechtsmitteln)

Beispiel: Mit welcher Mehrheit kann ein gemeinsamer Vertreter aller Anleihegläubiger bestellt werden, der dann als Ansprechpartner im Rahmen der Restrukturierung nach dem StaRUG fungiert?

Problem: § 19 Abs. 6 SchVG verweist zunächst auf § 19 Abs. 2 SchVG. Mit dem dortigen „Mehrheitsbeschluss“ kann (a) der Beschluss nach § 5 Abs. 4 Satz 1 SchVG gemeint sein ⇒ 50 % der teilnehmenden Gläubiger (*Skauradszun/Kümpel*, WM 2021, 1122, 1124), ggf. 75 % bei „starkem“ gemeinsamem Vertreter + Anwesenheitsquorum von 50 % in der ersten und 25 % in der zweiten Versammlung (vgl. *Lürken*, ZIP 2021, 1305, 1309 f.) oder (b) auf die Mehrheitserfordernisse des StaRUG verwiesen sein ⇒ 75 % aller Stimmrechte (so *Naujoks/Schönen*, ZRI 2021, 437, 441 f.).

Frage:

Welchen Inhalt kann die Gestaltung im Rahmen des § 2 Abs. 1, 2 StaRUG haben?

Beispiele:

- Fälligkeit der Hauptforderung sowie der Zinsen (§ 7 Abs. 2 StaRUG)
- Rang der Forderungen in einer späteren Insolvenz + Rang untereinander
- Vorübergehender Verzicht der Gläubiger auf Kündigungsrechte
- Beschränkung der Kündigungsgründe / Verwertungsbefugnis bei Sicherheiten
- Ersetzung des Schuldners durch einen anderen Schuldner
- Einbringung der Forderungen als Sacheinlage (mit Zustimmung der jeweiligen Gläubiger nach § 7 Abs. 4 Satz 2 StaRUG bzw. des für sie handelnden gemeinsamen Vertreters)
- Beachte auch insoweit § 3 Abs. 2 StaRUG ⇒ Folien 23 ff.

Frage:

Gibt es ein ungeschriebenes Kriterium der „Erforderlichkeit“ einer Anpassung von Einzelbestimmungen oder sind alle zweckmäßigen Änderungen zulässig?

- ❖ AG Köln ZIP 2021, 806 = NZI 2021, 433: umfassende Änderungsbefugnis (bei Konsortialkredit + Sanierungsvereinbarung)
- ❖ *Thole*, NZI 2021, 436: trennscharfe Grenzziehung ohnehin unmöglich
- ❖ *Naujoks/Schönen*, ZRI 2021, 437, 444 f.: Schutz der Planbetroffenen (nur) über Minderheitenschutz des § 64 StaRUG; aber ggf. konservativer Ansatz der Planarchitekten: Aufnahme nur der „*must haves*“
- ❖ *Arlt/Brägelmann/Ludwig*, ZInsO 2021, 1485 ff.: Grenze der Erforderlichkeit folgt aus dem Verfassungsrecht; außerdem Grenzen des KWG: kein Zwang zur Prolongation = Neukredit (ggf. bei NPL Verstoß gegen § 32 KWG)

Frage:

Kann die Gestaltbarkeit der Konsortial- und sonstigen Vereinbarungen dadurch (partiell) ausgeschlossen werden, dass sie (partiell) ohne Mitwirkung des Schuldners allein unter den Gläubigern getroffen werden?

Hintergrund:

Abs. 2 des § 2 StaRUG stellt auf Rechtsverhältnisse „**zwischen dem Schuldner** und mehreren Gläubigern“ (Satz 1) bzw. auf Vereinbarungen „**untereinander und mit dem Schuldner**“ ab (Satz 3).

Antwort:

Begrenzung der Gestaltbarkeit möglich, soweit der Schuldner nicht nur „pro forma“ als Vertragspartei bei der Unterzeichnung der Vereinbarung weggelassen wird, sondern der Vertrag inhaltlich nur das Verhältnis unter den Gläubigern regelt (Beispiel: Innenkonsortium).

- (3) Ist der Schuldner eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, können auch die **Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte** der an dem Schuldner beteiligten Personen durch den Restrukturierungsplan gestaltet, sonstige gesellschaftsrechtlich zulässige Regelungen getroffen sowie Anteils- und Mitgliedschaftsrechte übertragen werden.

Begründung RegE zu § 4 Abs. 3 StaRUG-E:

Vorbild ist § 225a InsO. Zulassung der Eingriffe in die Anteilsrechte, weil an die drohende Zahlungsunfähigkeit angeknüpft wird, die auch den Weg ins Insolvenzverfahren eröffnet. Die Anteilseigner sollen keinen gegenleistungsfreien Wert auf Kosten der Gläubiger erhalten.

- (4) Der Restrukturierungsplan kann auch die Rechte der Inhaber von Restrukturierungsforderungen gestalten, die diesen aus einer von einem verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes als Bürge, Mitschuldner oder aufgrund einer anderweitig übernommenen Haftung oder an Gegenständen des Vermögens dieses Unternehmens zustehen (**gruppeninterne Drittsicherheit**); der Eingriff ist durch eine **angemessene Entschädigung** zu kompensieren. Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend für eine Beschränkung der persönlichen Haftung eines persönlich haftenden Gesellschafters eines als Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit verfassten Schuldners.

Begründung RegE zu § 4 Abs. 4 StaRUG-E:

Zweck: Erleichterung der Restrukturierung von Konzernen.

Schutz der Sicherungsnehmer durch das Schlechterstellungsverbot: Kompensation erforderlich, soweit die Sicherheit / die persönliche Haftung werthaltig ist.

Mit § 2 Abs. 4 StaRUG verbundene weitere Regelungen:

- Darstellender Teil des Plans (§ 6 Abs. 3 StaRUG): Darstellung der Verhältnisse des die Sicherheit gewährenden Unternehmens + Auswirkungen auf dieses
- Gestaltender Teil des Plans (§ 2 Abs. 2 Satz 2 StaRUG): Aufnahme der Gestaltungswirkung für gruppeninterne Drittsicherheiten
- Gruppenbildung (§ 9 Abs. 1 Satz 2 StaRUG): eigenständige Gruppe
- Stimmrecht (§ 24 Abs. 1 und 3 StaRUG): maßgeblich ist der Wert der Sicherheit; Forderung bei Schuldnersicherheiten nur für den Ausfallbetrag stimmberechtigt
- Cross-Class-Cramdown (§ 26 Abs. 2 StaRUG): angem. Entschädigung erforderlich
- Gerichtliche Zuständigkeit (§ 37 StaRUG): Gruppen-Gerichtsstand
- Stabilisierungsanordnung (§ 49 Abs. 3 StaRUG): Sperre für Drittsicherheit möglich
- Restrukturierungsbeauftragter (§ 73 Abs. 3 StaRUG): Prüfung der Angemessenheit der Entschädigung

Literatur (Aufsatztitel auf Folien 58 f.):

- *Westpfahl/Dittmar*, NZI-Beilage 01/2021, 46 ff. (u.a. – fehlerhaft – zur Wirkung der im Plan vorgesehenen Forderungskürzung auf die Drittsicherheiten: Regelung wie § 254 Abs. 2 Satz 1 InsO fehlt [Hinweis: Hier wird § 67 Abs. 3 StaRUG offenbar übersehen ⇒ Folie 48])
- *Paulus/Bähr/Hackländer*, ZIP 2021, 1085 ff. (u.a. zur Möglichkeit eines „Einheitsplans“; Wertberechnung nach dem wahrscheinlichsten Alternativszenario)

- (5) Maßgeblich für die Absätze 1 bis 4 sind die Rechtsverhältnisse zum Zeitpunkt der Unterbreitung des Planangebots (§ 17), im Fall einer Abstimmung im gerichtlichen Planabstimmungsverfahren zum Zeitpunkt der Antragstellung (§ 45). Erwirkt der Schuldner vorher eine Stabilisierungsanordnung (§ 49), tritt an die Stelle des Planangebots oder des Antrags der Zeitpunkt der Erstanordnung.

Begründung RegE zu § 4 Abs. 5 StaRUG-E:

Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem sich der Schuldner des Plans zu dem Zweck entäußert, eine (gerichtliche oder außergerichtliche) Planabstimmung durchzuführen.

Bei mehreren Stabilisierungsanordnungen kommt es auf die Erstanordnung an.

Frage:

Können auch Kreditforderungen gestaltet werden, die auf einer Valutierung des Darlehens nach Einleitung eines StaRUG-Verfahrens beruhen?

❖ ausführlich *Marotzke*, ZInsO 2021, 1099, 1102 ff.

Hintergrund:

Das (zeitlich entscheidende) Planangebot kann der Schuldner auch nach Eintritt der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache unterbreiten.

Für die Begründetheit einer vertraglichen Forderung reicht grundsätzlich der Vertragsschluss aus; die beim Darlehen zusätzlich erforderliche Valutierung könnte aufschiebende Rechtsbedingung i.S.v. § 3 Abs. 1 StaRUG (Folie 23) sein.

Problem: Das Kündigungsrecht aus § 490 Abs. 1 BGB nützt dem Darlehensgeber bei Unkenntnis vom eingeleiteten StaRUG-Verfahren nichts.

1. Restrukturierungsfähigkeit (§ 30 StaRUG) = Anwendungsbereich
2. Gestaltbare Rechtsverhältnisse (§ 2 StaRUG)
- 3. Sonderregel für gegenseitige Verträge (§ 3 StaRUG)**
4. Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens (§ 29 StaRUG) im Überblick und Stabilisierungsanordnung (§ 49 StaRUG) im Besonderen
5. Erforderlichkeit und Inhalt der Vergleichsrechnung (§§ 6, 26, 64 StaRUG)
6. Wirkungen des Restrukturierungsplans (§ 67 StaRUG)
7. Schutz der Planbetroffenen/Sonderregeln für die Insolvenzanfechtung (§§ 89, 90, 91 StaRUG)
8. Literaturhinweise

- (1) Restrukturierungsforderungen sind auch dann gestaltbar, wenn sie **bedingt oder noch nicht fällig** sind.
- (2) Restrukturierungsforderungen **aus gegenseitigen Verträgen** sind nur insoweit gestaltbar, als **die dem anderen Teil obliegende Leistung bereits erbracht** ist.

Begründung RegE zu § 5 StaRUG-E:

Einbeziehung aller begründeten Forderungen; Begründetheit setzt keine Fälligkeit voraus. Einbeziehung auflösend und aufschiebend bedingter Forderungen. Stimmgewicht unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG).

Kein Eingriff in das vertragliche Synallagma.

Frage:

Ist der Darlehensvertrag stets ein „gegenseitiger Vertrag“?

Wann ist die Leistung des Darlehensgebers i.S.v. § 3 Abs. 2 StaRUG erbracht?

Hintergrund:

Nach h.M. trifft den Darlehensgeber eine fortlaufende Kapitalüberlassungspflicht (dazu kritisch *Marotzke*, ZInsO 2021, 1099, 1101 ff.), die beim entgeltlichen Kredit im Gegenseitigkeitsverhältnis zum Zinsanspruch steht. Deshalb könnte die Leistung des Darlehensgebers mit der Valutierung noch nicht vollständig erbracht sein.

Antwort:

§ 3 Abs. 2 StaRUG will nur Eingriffe in das vertragliche Synallagma verhindern, dem Vertragspartner also keine von ihm nicht schon bewusst eingegangenen (neuen) Insolvenzrisiken auferlegen. Der Darlehensgeber ist dieses Risiko aber bereits mit der Valutierung endgültig eingegangen.

Frage:

Ist auch der Anspruch auf den vertraglich vereinbarten Zins gestaltbar?

Hintergrund:

Jedenfalls der Zinsanspruch könnte im Synallagma von der noch zu erbringenden Pflicht des Darlehensgebers zur (weiteren) Kapitalüberlassung abhängig sein.

Antwort:

Auch insoweit ist der Darlehensgeber das Insolvenzrisiko bereits mit der Valutierung endgültig eingegangen. Er hätte sich danach über §§ 320, 321 BGB ohnehin nicht mehr vor dem insolvenzbedingten Verlust des Zinsertrags schützen können.

Der Anspruch auf Zinsen ist deshalb – wie der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens – eine Restrukturierungsforderung i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG.

❖ i.E. ebenso *Marotzke*, ZInsO 2021, 1099, 1104; *Skauradszun/Kümpel*, WM 2021, 1122, 1127

Frage:

Ist der Anspruch auf Auszahlung der Darlehensvaluta aus § 488 Abs. 1 Satz 1 BGB gestaltbar a) in der Restrukturierung des Darlehensnehmers, b) in der Restrukturierung des Darlehensgebers, der kein Unternehmen der Finanzbranche i.S.v. § 1 Abs. 19 KWG ist (vgl. zu § 30 Abs. 2 StaRUG Folien 3 f.)?

Antwort:

Kündigungsrecht aus § 490 Abs. 1 BGB jedenfalls unberührt (§ 55 Abs. 3 StaRUG)

❖ *Skauradszun/Kümpel*, WM 2021, 1122, 1126

❖ *Marotzke*, ZInsO 2021, 1099, 1104

In der Restrukturierung des Darlehensnehmers kann der Rückzahlungsanspruch nicht vor Auszahlung der (vollen) Darlehenssumme gestaltet werden.

❖ *Skauradszun/Kümpel*, WM 2021, 1122, 1126 f.

Problem: alleinige Restrukturierung des Darlehensgebers

- ⇒ § 490 Abs. 1 BGB greift nicht ein und § 3 Abs. 2 StaRUG schließt die Restrukturierung (= Kürzung des Auszahlungsanspruchs) dem Wortlaut nach aus.
- ⇒ Aber: § 3 Abs. 2 StaRUG greift nach seinem Sinn + Zweck nicht ein, weil der Vertragspartner (Darlehensnehmer) gar kein Insolvenzrisiko eingeht.

Folge: Der Auszahlungsanspruch kann gestaltet (= anteilig gekürzt oder ganz ausgeschlossen) werden. Dabei ist m.E. keine Gleichbehandlung mit anderen Gläubigern erforderlich, die – anders als der Darlehensnehmer – Vorleistungen erbracht haben und damit ein Insolvenzrisiko eingegangen sind.

Frage: Liegt in der Gestaltung bei noch nicht valutiertem Darlehen ggf. ein Eingriff in das Vertragsgefüge, der nach Fortfall der ursprünglich geplanten Regelungen zur Vertragsbeendigung (§§ 51 ff. StaRUG-E) nun ausgeschlossen ist?

Frage:

Welche Konsequenzen hat § 3 Abs. 2 StaRUG für Schuldverschreibungen i.S.v. § 2 Abs. 2 Satz 2 StaRUG?

Antwort:

Gestaltbar sind bei noch laufenden Emissionen nur die Forderungen derjenigen Anleger, die den Kaufpreis schon gezahlt haben. Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 2 SchVG führt dies zu nicht gleichen Bedingungen für die Gesamtheit der Anleihegläubiger. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist nur auf die in den Plan einbezogenen Gläubiger zu erstrecken.

Problematisch erscheint, ob die Einzelbestimmungen auch in Bezug auf die selbst nicht gestaltbaren Forderungen geändert werden können.

- ❖ befürwortend *Skauradszun/Kümpel*, WM 2021, 1122, 1127

Frage:

Welche Konsequenzen hat § 3 Abs. 2 StaRUG für Konsortialfinanzierungen i.S.v. § 2 Abs. 2 Satz 1 StaRUG?

Antwort:

Gestaltbar ist nur der Darlehensrückzahlungsanspruch sowie der Zinsanspruch für den bereits valuierten Teil des Darlehens.

❖ *Skauradszun/Kümpel*, WM 2021, 1122, 1127

Frage:

Wann verstößt die Änderung von „Einzelbestimmungen“ i.S.v. § 2 Abs. 2 StaRUG gegen § 3 Abs. 2 StaRUG?

Hintergrund:

Anpassungen der Kreditkonditionen sind möglich, nicht aber die Verpflichtung zu neuer Kreditgewährung. Kann geregelt werden, dass nach der Kreditrückführung eine erneute Kreditinanspruchnahme erlaubt wird (Kontokorrentkredit, Avale)?

Antwort:

§ 3 Abs. 2 StaRUG will nur verhindern, dass es zu einer *Ausweitung* der Risikoposition kommt. Nur eine Verpflichtung zu höherer oder risikoreicherer Kreditgewährung ist ausgeschlossen.

❖ *Naujoks/Schönen*, ZRI 2021, 437, 443

Frage:

Gestaltbarkeit von durch (einfachen) **Eigentumsvorbehalt** gesicherten Forderungen, da Pflicht zur Übereignung vom Lieferanten noch nicht erbracht?

Hintergrund:

Wenn das – nicht gestaltbare – Aussonderungsrecht des Vorbehaltsverkäufers wertmäßig die restliche Kaufpreisforderung nicht abdeckt, könnte ein Interesse des Vorbehaltskäufers an der Kürzung (nur) der Kaufpreisforderung bestehen.

Antwort:

Der Verkäufer kann zwar nicht zur Übereignung zum reduzierten Preis verpflichtet werden. Insoweit bleibt es beim Schutz durch § 320 BGB.

Soweit der Verkäufer aber durch Übergabe des Gegenstandes die Gefahr einer Entwertung eingegangen ist, muss er sich daran festhalten lassen.

Einer Gestaltung durch einen Restrukturierungsplan **sind unzugänglich:**

1. **Forderungen von Arbeitnehmern** aus oder im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, einschließlich der Rechte aus Zusagen auf betriebliche Altersversorgung,
2. Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen und
3. Forderungen nach § 39 Absatz 1 Nummer 3 der Insolvenzordnung.

Handelt es sich bei dem Schuldner um eine natürliche Person, gilt dies auch für Forderungen und Absonderungsansprüche, die mit dessen unternehmerischer Tätigkeit in keinem Zusammenhang stehen.

1. Restrukturierungsfähigkeit (§ 30 StaRUG) = Anwendungsbereich
2. Gestaltbare Rechtsverhältnisse (§ 2 StaRUG)
3. Sonderregel für gegenseitige Verträge (§ 3 StaRUG)
- 4. Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens (§ 29 StaRUG) im Überblick und Stabilisierungsanordnung (§ 49 StaRUG) im Besonderen**
5. Erforderlichkeit und Inhalt der Vergleichsrechnung (§§ 6, 26, 64 StaRUG)
6. Wirkungen des Restrukturierungsplans (§ 67 StaRUG)
7. Schutz der Planbetroffenen/Sonderregeln für die Insolvenzanfechtung (§§ 89, 90, 91 StaRUG)
8. Literaturhinweise

- (1) Zur nachhaltigen **Beseitigung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit** im Sinne des § 18 Absatz 2 der Insolvenzordnung können die in Absatz 2 genannten Verfahrenshilfen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens (Instrumente) in Anspruch genommen werden.
- (2) Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens im Sinne des Absatzes 1 sind:
 1. die Durchführung eines gerichtlichen Planabstimmungsverfahrens (**gerichtliche Planabstimmung**),
 2. die gerichtliche Vorprüfung von Fragen, die für die Bestätigung des Restrukturierungsplans erheblich sind (**Vorprüfung**),
 3. die gerichtliche Anordnung von Regelungen zur Einschränkung von Maßnahmen der individuellen Rechtsdurchsetzung (**Stabilisierung**) und
 4. die gerichtliche Bestätigung eines Restrukturierungsplans (**Planbestätigung**).
- (3) ... (Instrumente unabhängig voneinander).

AG Köln v. 3.3.2021 – 83 RES 1/21, ZIP 2021, 806 = NZI 2021, 433 m. Anm. Thole

Leitsatz 1:

Die Feststellung der drohenden Zahlungsunfähigkeit gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG verlangt die vollständige richterliche Überzeugung, die im Rahmen der Amtsermittlung nach § 39 Abs. 1 Satz 1 StaRUG zu bilden ist. Der gemäß § 18 Abs. 2 InsO maßgebliche Prognosezeitraum von 24 Monaten wird ab dem Tag der letzten mündlichen Verhandlung berechnet, also dem (ggf. voraussichtlichen) Erörterungs- und Abstimmungstermin.

Tragende Erwägungen der Entscheidung:

- ⇒ keine überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass Kredite der Konsortialbanken nicht erneut verlängert werden, da bisher stets Verlängerungen gewährt wurden
 - ❖ kritisch u.a. *Thole*, NZI 2021, 436
- ⇒ allgemeine Angabe, Kredite würden nicht ewig verlängert, reicht nicht

(1) Soweit dies zur Wahrung der Aussichten auf die Verwirklichung des Restrukturierungsziels erforderlich ist, **ordnet das Restrukturierungsgericht auf Antrag des Schuldners an**, dass

1. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner untersagt oder einstweilen eingestellt werden (**Vollstreckungssperre**) und
2. Rechte an Gegenständen des beweglichen Vermögens, die im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens als **Ab- oder Aussonderungsrecht** geltend gemacht werden könnten, von dem Gläubiger nicht durchgesetzt werden dürfen und dass solche Gegenstände zur Fortführung des Unternehmens des Schuldners eingesetzt werden können, soweit sie hierfür von erheblicher Bedeutung sind (**Verwertungssperre**).

(2) ... (Forderungen nach § 4 bleiben unberührt)

(3) Die Anordnung nach Absatz 1 kann auch das Recht von Gläubigern zur Durchsetzung von Rechten aus gruppeninternen Drittsicherheiten (§ 2 Absatz 4) sperren.

Begründung RegE zu § 56 StaRUG-E:

Die Vollstreckungssperre erfasst auch das unbewegliche Vermögen (vgl. den neuen § 30g ZVG: Einstellung des Verfahrens auf Antrag des Schuldners).

Vorherige Anhörung des Gläubigers nicht erforderlich (Argument: Eilmaßnahmen; Vergleich zu Anordnungen nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 und 5 InsO).

❖ kritisch *Frind*, ZRI 2021, 697, 701: Vergleich „Äpfel mit Birnen“

Grundsatzfrage:

Wenn das StaRUG auf Unternehmen zielt, die nur drohend zahlungsunfähig sind, wofür braucht man dann eine Vollstreckungs- und Verwertungssperre? Liegen überhaupt die Voraussetzungen für eine zeitnahe Vollstreckung / Verwertung vor (Sicherungsfall), wenn nur von drohender Zahlungsunfähigkeit auszugehen ist?

Detailfrage:

Werden Aufrechnungen auch gesperrt?

(1) Ist eine Verwertungssperre ergangen, sind dem Gläubiger die geschuldeten **Zinsen zu zahlen** und der durch die Nutzung eintretende **Wertverlust** ist durch laufende Zahlungen an den Gläubiger **auszugleichen**. Dies gilt nicht, soweit nach der Höhe der Forderung und der sonstigen Belastung des Gegenstands mit einer Befriedigung des Gläubigers aus dem Verwertungserlös nicht zu rechnen ist.

(2) **Zieht der Schuldner** nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Berechtigten **Forderungen ein**, die zur Sicherung eines Anspruchs abgetreten sind, oder veräußert oder verarbeitet er bewegliche Sachen, an denen Rechte bestehen, die im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens als Aus- oder Absonderungsrechte geltend gemacht werden könnten, **sind die** dabei erzielten **Erlöse an den Berechtigten auszukehren oder unterscheidbar zu verwahren**, es sei denn, der Schuldner trifft mit dem Berechtigten eine anderweitige Vereinbarung.

Begründung RegE zu § 61 StaRUG-E:

Abs. 1: Ausgleich des Wertverlustes + Zins in Anlehnung an § 21 Abs. 2 Nr. 5 InsO.

Abs. 2: Schutz der Gläubiger, deren Forderungen aus revolvingenden Sicherheiten besichert sind.

Fragen:

1. Fortbestand der Ermächtigung zum Forderungseinzug bei StaRUG-Verfahren?
2. Widerruf der Ermächtigung zum Forderungseinzug = Verwertungshandlung?
3. Separierung der Erlöse auf einem Treuhandkonto erforderlich? **Konsequenzen für die Liquiditätslage des Unternehmens?** Sind Vereinbarungen ähnlich dem „unechten Massekredit“ realistisch umsetzbar im vorinsolvenzlichen Bereich (= ohne Möglichkeit der Begründung von Masseverbindlichkeiten)? Wenn ein Risiko der Insolvenzanfechtung der (wesentliche) Grund für die Separierungspflicht ist, besteht dieses Risiko dann nicht auch, wenn „unechte Massekredite“ zur Finanzierung der weiteren Geschäftstätigkeit vereinbart werden?

1. Restrukturierungsfähigkeit (§ 30 StaRUG) = Anwendungsbereich
2. Gestaltbare Rechtsverhältnisse (§ 2 StaRUG)
3. Sonderregel für gegenseitige Verträge (§ 3 StaRUG)
4. Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens (§ 29 StaRUG) im Überblick und Stabilisierungsanordnung (§ 49 StaRUG) im Besonderen
5. **Erforderlichkeit und Inhalt der Vergleichsrechnung (§§ 6, 26, 64 StaRUG)**
6. Wirkungen des Restrukturierungsplans (§ 67 StaRUG)
7. Schutz der Planbetroffenen/Sonderregeln für die Insolvenzanfechtung (§§ 89, 90, 91 StaRUG)
8. Literaturhinweise

(1) Der darstellende Teil beschreibt die Grundlagen und die Auswirkungen des Restrukturierungsplans. ...

(2) Der darstellende Teil enthält insbesondere eine **Vergleichsrechnung**, in der die Auswirkungen des Restrukturierungsplans auf die Befriedigungsaussichten der Planbetroffenen dargestellt werden. Sieht der Plan eine Fortführung des Unternehmens vor, ist für die **Ermittlung der Befriedigungsaussichten ohne Plan** zu unterstellen, dass das Unternehmen fortgeführt wird. Dies gilt nicht, wenn ein Verkauf des Unternehmens oder eine anderweitige Fortführung aussichtslos ist.. ...

(1) Wird in einer Gruppe die nach § 25 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, gilt die Zustimmung dieser Gruppe als erteilt, wenn

1. die **Mitglieder dieser Gruppe durch den Restrukturierungsplan voraussichtlich nicht schlechter gestellt werden als sie ohne einen Plan ständen**,

2. die Mitglieder dieser Gruppe angemessen an dem wirtschaftlichen Wert beteiligt werden, der auf der Grundlage des Plans den Planbetroffenen zufließen soll (Planwert), und

3. die Mehrheit der abstimmenden Gruppen dem Plan mit den erforderlichen Mehrheiten zugestimmt hat; wurden lediglich zwei Gruppen gebildet, genügt die Zustimmung der anderen Gruppe; die zustimmenden Gruppen dürfen nicht ausschließlich durch Anteilsinhaber oder nachrangige Restrukturierungsgläubiger gebildet sein...

(2) ... (gruppeninterne Drittsicherheit)

(1) Auf Antrag eines Planbetroffenen, der gegen den Restrukturierungsplan gestimmt hat, ist die **Bestätigung des Plans zu versagen, wenn der Antragsteller durch den Restrukturierungsplan voraussichtlich schlechter gestellt wird als er ohne den Plan stünde**. Hat der Schuldner gegen den Inhaber einer Absonderungsanwartschaft eine Vollstreckungs- oder Verwertungssperre erwirkt, die diesen an der Verwertung der Anwartschaft hinderte, bleiben Minderungen im Wert der Anwartschaft, die sich während der Dauer der Anordnung ergeben, für die Bestimmung der Stellung des Berechtigten ohne Plan außer Betracht, es sei denn, die Wertminderung hätte sich auch ohne die Anordnung ergeben.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn der Antragsteller bereits im Abstimmungsverfahren dem Plan widersprochen und geltend gemacht hat, dass er durch den Plan voraussichtlich schlechter gestellt wird als er ohne Plan stünde. ...

AG Köln v. 3.3.2021 – 83 RES 1/21, ZIP 2021, 806 = NZI 2021, 433 m. Anm. Thole

Aus den Gründen:

„7. Die Vergleichsrechnung ist jedoch unschlüssig, indem sie nur auf die beiden Szenarien "Fortführung auf einer Standalone-Basis mit Verkaufs- und Verwertungsprozess betreffend die E-Gruppe" und "Fortführung unter Akquisition einer Zielgesellschaft mit Verkaufs- und Verwertungsprozess betreffend die E-Gruppe" (Restrukturierungsszenario) abstellt. Es ist – entsprechend der Ausführung einer Planbetroffenen – das Restrukturierungsszenario auch mit dem Szenario "Fortführung auf einer Standalone-Basis ohne Verkaufs- und Verwertungsprozess betreffend die E-Gruppe" als möglicherweise nächstbestem Szenario zu vergleichen.

8. Die Vergleichsrechnung ist jedoch nicht unschlüssig, soweit die Schuldnerin das Restrukturierungsszenario nicht mit einem Szenario mit einem anderen Restrukturierungsplan vergleicht. Dies würde – vom Gesetzgeber, wie unter 2. ausgeführt, nicht intendiert – dazu führen, dass eine Überprüfung jeder Regelung eines Restrukturierungsplans auf seine Erforderlichkeit hin vorzunehmen wäre.“

AG Hamburg v. 12.4.2021 – 61a RES 1/21, ZIP 2021, 1354

Leitsätze der ZIP-Redaktion:

1. Eine Voraussetzung für die Annahme eines Restrukturierungsplans auch ohne die nach § 15 Abs. 1 StaRUG erforderliche Dreiviertel-Mehrheit innerhalb einer Gruppe ist, dass die Mitglieder dieser Gruppe durch den Restrukturierungsplan voraussichtlich nicht schlechter gestellt werden, als sie ohne Plan stünden (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 StaRUG). Als **Vergleichsmaßstab** dafür ist grundsätzlich das **nächstbeste Alternativszenario** heranzuziehen.
2. Wenn sich jedoch kein konkretes und verlässliches Alternativszenario unter Ansatz von Fortführungswerten darstellen lässt, ist die Insolvenz des Schuldners Vergleichsmaßstab.

Folge: Wertlosigkeit bei Gesellschafterdarlehen (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO)

1. Restrukturierungsfähigkeit (§ 30 StaRUG) = Anwendungsbereich
2. Gestaltbare Rechtsverhältnisse (§ 2 StaRUG)
3. Sonderregel für gegenseitige Verträge (§ 3 StaRUG)
4. Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens (§ 29 StaRUG) im Überblick und Stabilisierungsanordnung (§ 49 StaRUG) im Besonderen
5. Erforderlichkeit und Inhalt der Vergleichsrechnung (§§ 6, 26, 64 StaRUG)
- 6. Wirkungen des Restrukturierungsplans (§ 67 StaRUG)**
7. Schutz der Planbetroffenen/Sonderregeln für die Insolvenzanfechtung (§§ 89, 90, 91 StaRUG)
8. Literaturhinweise

- (1) **Mit der Bestätigung des Restrukturierungsplans treten die im gestaltenden Teil festgelegten Wirkungen ein.** Dies gilt auch im Verhältnis zu Planbetroffenen, die gegen den Plan gestimmt haben oder die an der Abstimmung nicht teilgenommen haben, obgleich sie ordnungsgemäß an dem Abstimmungsverfahren beteiligt worden sind.
- (2) Handelt es sich bei dem Schuldner um eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, **wirkt eine Befreiung des Schuldners von Verbindlichkeiten auch zugunsten seiner persönlich haftenden Gesellschafter**, sofern im Restrukturierungsplan nichts anderes bestimmt ist.
- (3) ... (b.w.)

- (3) Die **Rechte der Restrukturierungsgläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen** des Schuldners sowie die Rechte der Gläubiger an Gegenständen, die nicht zum Vermögen des Schuldners gehören, oder aus einer Vormerkung, die sich auf solche Gegenstände bezieht, werden *mit Ausnahme der nach § 2 Absatz 4 gestalteten Rechte aus gruppeninternen Drittsicherheiten* von dem Restrukturierungsplan **nicht berührt. Der Schuldner wird jedoch** durch den Plan gegenüber dem Mitschuldner, Bürgen oder sonstigen Rückgriffsberechtigten **befreit wie gegenüber dem Gläubiger.**
- Parallelregelung zu Abs. 3 in § 254 Abs. 2 InsO n.F. für den Insolvenzplan
 - jeweils Risikoerhöhung für den Drittsicherungsgeber wegen Begrenzung seiner Regressmöglichkeit

1. Restrukturierungsfähigkeit (§ 30 StaRUG) = Anwendungsbereich
2. Gestaltbare Rechtsverhältnisse (§ 2 StaRUG)
3. Sonderregel für gegenseitige Verträge (§ 3 StaRUG)
4. Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens (§ 29 StaRUG) im Überblick und Stabilisierungsanordnung (§ 49 StaRUG) im Besonderen
5. Erforderlichkeit und Inhalt der Vergleichsrechnung (§§ 6, 26, 64 StaRUG)
6. Wirkungen des Restrukturierungsplans (§ 67 StaRUG)
- 7. Schutz der Planbetroffenen/Sonderregeln für die Insolvenzanfechtung (§§ 89, 90, 91 StaRUG)**
8. Literaturhinweise

§ 89 StaRUG. Rechtshandlungen, die während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache vorgenommen werden

- (1) Die Annahme eines **sittenwidrigen Beitrags zur Insolvenzverschleppung** oder einer Rechtshandlung, die mit dem Vorsatz einer Benachteiligung der Gläubiger vorgenommen wurde, **kann nicht allein darauf gestützt werden**, dass ein an der Rechtshandlung Beteiligter **Kenntnis davon hatte, dass die Restrukturierungssache rechtshängig war** oder dass der Schuldner Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens in Anspruch nahm.
- (2) Hebt das Gericht nach einer Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Restrukturierungssache nicht nach § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 auf, so gilt Absatz 1 auch für die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
- (3) ... (Geschäftsführerhaftung)

Begründung RegE zu § 96 StaRUG-E:

Die Geschäftspartner sollen nicht von der Fortführung der Geschäftsbeziehung abgeschreckt werden durch Sorge um eine Insolvenzanfechtung oder Anwendung der §§ 138, 826 BGB.

Literaturempfehlung: *Schoppmeyer*, ZIP 2021, 869, 874 ff.

- Einschränkung nur der Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO und § 3 AnfG
- Schutz jeder Rechtshandlung, nicht nur „neuer Finanzierungen“ i.S.v. § 12 StaRUG
- Anfechtungsschutz – in Abgrenzung zu § 90 StaRUG – unabhängig von Planbestätigung
- Erstreckung auf tatsächliche Umstände, die notwendig Voraussetzung für die Stabilisierung sind (= drohende Zahlungsunfähigkeit)
- Gesetz beseitigt nicht den Beweiswert der Umstände, sondern beschränkt nur die allein aus diesen Umständen + den notwendig verbundenen Tatsachen möglichen Folgerungen
- kein Schutz von Rechtshandlungen im Vorfeld der Restrukturierungssache
- Die Sonderregel des § 89 Abs. 2 StaRUG ist auf § 130 InsO zu erstrecken.
- § 89 Abs. 2 StaRUG setzt voraus, dass die Anzeige der Zahlungsunfähigkeit erfolgt ist und das Gericht eine ausdrückliche Entscheidung über die fehlende Aufhebung der Restrukturierungssache getroffen hat. Die erfolgte Entscheidung hat dann Rückwirkung (sogar auf den Zeitraum vor der Anzeige).

- (1) Die **Regelungen eines rechtskräftig bestätigten Restrukturierungsplans und Rechtshandlungen, die im Vollzug eines solchen Plans erfolgen, sind** mit Ausnahme von Forderungen im Rang des § 39 Absatz 1 Nummer 5 der Insolvenzordnung und Sicherheitsleistungen, die nach § 135 der Insolvenzordnung oder § 6 des Anfechtungsgesetzes anfechtbar sind, **bis zur nachhaltigen Restrukturierung einer Anfechtung nur zugänglich, wenn** die Bestätigung auf der Grundlage **unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Schuldners** erfolgte und dem anderen Teil dies bekannt war.
- (2) ... (Übertragung des gesamten schuldnerischen Vermögens)

Begründung RegE zu § 97 StaRUG-E:

Die Beteiligten sollen von der Stabilität des Plans und der zu seinem Vollzug vorgenommenen Handlungen ausgehen dürfen. **Handlung zum Vollzug des Plans ist beim Darlehen die Auszahlung, nicht die spätere Rückführung.**

Fragen:

1. Ist der Restrukturierungsplan über §§ 89, 90 StaRUG hinreichend gegen Anfechtungs- und Haftungsgefahren abgesichert?
2. Setzen die §§ 89, 90 StaRUG die Vorgaben der Restrukturierungsrichtlinie (Art. 17, 18) hinreichend um?
3. Müssen Kreditgeber weiterhin auf die Einhaltung der Vorgaben der Rechtsprechung zur Gewährung von Überbrückungs- bzw. Sanierungskrediten achten?
4. Welche Bedeutung hat die „neue Finanzierung“ in § 12 StaRUG?
5. Wie soll beim Darlehen nur die Auszahlung geschützt sein, nicht die Rückführung?
6. Reicht der Schutz „bis zur nachhaltigen Restrukturierung“ i.S.v. § 90 Abs. 1 StaRUG oder werden hierdurch Unsicherheiten wie beim Sanierungsprivileg im Recht der Gesellschafterdarlehen (§ 39 Abs. 4 Satz 2 InsO: „bis zur nachhaltigen Sanierung“) geschaffen?

Literaturempfehlung: Schoppmeyer, ZIP 2021, 869, 877 ff.

- Einschränkung der §§ 130-132, des § 133 InsO und des § 134 InsO (Drei-Personen-Fälle)
- generell kein Schutz bei Gesellschafterdarlehen + wirtschaftlich entsprechenden Handlungen; Nichtnennung des § 6a AnfG = Redaktionsversehen
- Schutz für alle Rechtshandlungen, welche der Schuldner aufgrund der Bestimmungen des Restrukturierungsplans zugunsten der Gläubiger vornimmt (z.B. Sicherheitenbestellung; Zahlung der versprochenen Quote) und für den Plan selbst
- § 90 Abs. 1 StaRUG stellt § 39 Abs. 4 Satz 2 InsO „auf den Kopf“
- Anfechtung unabhängig von § 90 Abs. 1 StaRUG möglich, wenn sich die Rechtshandlung im Vergleich zu den Planregelungen oder aufgrund von Veränderungen nach der rechtskräftigen Planbestätigung als unentgeltliche Leistung oder als inkongruente Deckung erweist ⇨ kein Schutz bei zwischenzeitlichem Scheitern der Restrukturierung
- Beweislast des Anfechtungsgegners für Planbestätigung + fehlende nachhaltige Sanierung, des Insolvenzverwalters für Bestätigung auf der Grundlage unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Schuldners + Kenntnis des anderen Teils

In die Fristen der §§ 3 bis 6a des Anfechtungsgesetzes sowie der §§ 88, 130 bis 136 der Insolvenzordnung wird die Zeit der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache nicht eingerechnet.

Begründung RegE zu § 98 StaRUG-E:

Verhinderung einer Schlechterstellung der Gesamtheit der Gläubiger im etwaigen späteren Insolvenzverfahren allein aufgrund der Dauer des präventiven Restrukturierungsverfahrens.

1. Restrukturierungsfähigkeit (§ 30 StaRUG) = Anwendungsbereich
2. Gestaltbare Rechtsverhältnisse (§ 2 StaRUG)
3. Sonderregel für gegenseitige Verträge (§ 3 StaRUG)
4. Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens (§ 29 StaRUG) im Überblick und Stabilisierungsanordnung (§ 49 StaRUG) im Besonderen
5. Erforderlichkeit und Inhalt der Vergleichsrechnung (§§ 6, 26, 64 StaRUG)
6. Wirkungen des Restrukturierungsplans (§ 67 StaRUG)
7. Schutz der Planbetroffenen/Sonderregeln für die Insolvenzanfechtung (§§ 89, 90, 91 StaRUG)

8. Literaturhinweise

- *Art/Brägelmann/Ludwig*, Unbegrenzte Gestaltungsmöglichkeiten bei Konsortialkreditverträgen und Kreditentscheidungen per Restrukturierungsplan?, ZInsO 2021, 1485 ff.
- *Frind*, Nutzen und Grenzen der Stabilisierungsanordnung im StaRUG-Verfahren aus gerichtlicher Sicht, ZRI 2021, 697
- *Knauth*, Revolvierende Kreditsicherheiten und vorinsolvenzliche Restrukturierung nach Maßgabe des StaRUG, NZI 2021, 158 ff.
- *Krafczyk*, Stundung und Prolongation als neue Finanzierung gem. § 12 StaRUG, ZRI 2021, 313 ff.
- *Lürken*, Das StaRUG aus schuldverschreibungsrechtlicher Sicht, ZIP 2021, 1305 ff.
- *Madaus*, Die (begrenzte) Insolvenzfestigkeit des Restrukturierungsplans, der Planleistungen sowie unterstützender Rechtshandlungen während der Restrukturierungssache, NZI-Beilage 1/2021, 35 ff.
- *Marotzke*, Die restrukturierungsrechtliche Plangestaltbarkeit von Darlehens-, Miet-, Pacht- und Lizenzverträgen, ZInsO 2021, 1099 ff. (zum Darlehen S. 1100–1106)
- *Naujoks/Schönen*, Die Anpassung von Einzelbestimmungen in Finanzierungsverträgen nach dem StaRUG, ZRI 2021, 437 ff.

- *Paulus/Bähr/Hackländer*, Konzernweite Restrukturierungen – Hilft das StaRUG?, ZIP 2021, 1085 ff.
- *Rechtmann*, Eingriffe in Kreditforderungen und Kreditsicherheiten im Rahmen des StaRUG, WM 2021, 520 ff.
- *Skauradszun/Kümpel*, Restrukturierungen von Schuldverschreibungen und weiteren Finanzierungsarrangements nach § 2 Abs. 2 StaRUG, WM 2021, 1122 ff.
- *Smid*, Verwertungssperren nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG, ZInsO 2021, 198 ff.
- *Trowski*, Die „anderweitige Vereinbarung“ nach § 54 II StaRUG, Braucht das StaRUG den „unechten“ Restrukturierungskredit?, NZI 2021, 297 ff.
- *Westpfahl/Dittmar*, Die Behandlung gruppeninterner Sicherheiten im StaRUG, NZI-Beilage 01/2021, 46 ff.
- *Wilkens*, Der präventive Restrukturierungsrahmen – eine Bestandsaufnahme aus Sicht der Finanzgläubiger, WM 2021, 573 ff.
- *Zuleger*, Kreditsicherheiten nach dem StaRUG, NZI-Beilage 01/2021, 43 ff.

- *Bork*, Neue Grundfragen des Restrukturierungsrechts, ZRI 2021, 345 ff.
- *Cranshaw/Portisch*, Paradigmen des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes (StaRUG) nach dem Regierungsentwurf aus Gläubigersicht – Teil 2, ZInsO 2020, 2617 ff.
- *Desch*, Der neue Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen nach dem Regierungsentwurf StaRUG in der Praxis, BB 2020, 2498 ff.
- *Gehrlein*, Das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) – ein Überblick, BB 2021, 66 ff.
- *Heckschen/Weitbrecht*, Kurzer Zwischenruf zu § 44 StaRUG-E: Zur vorsorglichen Rettung restrukturierungsbedingter Einziehungsklauseln und Rückforderungsrechte, NZI 2020, 976 ff.
- *Hoegen/Kranz*, Neue Möglichkeiten der Konzernsanierung durch SanInsFoG und StaRUG, NZI 2021, 105 ff.
- *Madaus*, Die (begrenzte) Insolvenzfestigkeit des Restrukturierungsplans, der Planleistungen sowie unterstützender Rechtshandlungen während der Restrukturierungssache, NZI-Beilage 01/2021, 35 ff.

- *Proske/Streit*, Rettende Restrukturierung durch Rechtsrahmen? Lob und Kritik zum Regierungsentwurf des StaRUG, NZI 2020, 969 ff.
- *Schoppmeyer*, Sanierungsprivilegien im Insolvenzanfechtungsrecht nach dem StaRUG, ZIP 2021, 869 ff.
- *Skauradszun*, Grundfragen zum StaRUG – Ziele, Rechtsnatur, Rechtfertigung, Schutzinstrumente, KTS 2021, 1 ff.
- *Thole*, Der Entwurf des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes (StaRUG-RefE), ZIP 2020, 1985 ff.
- *Thole*, Stabilisierung und vertragsrechtliche Wirkungen des StaRUG, ZRI 2021, 231 ff.

© 2021
Prof. Dr. Georg Bitter
Universität Mannheim
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht
Schloss, Westflügel W 241/242
68131 Mannheim
www.georg-bitter.de



Zentrum für Insolvenz und Sanierung
an der Universität Mannheim e.V.
www.zis.uni-mannheim.de